

---

**WiMa:**

## **Corona-Virus: Was Reisende und Arbeitnehmer jetzt wissen müssen**

---

**Stand:** 12.02.2020

**Verfasser:** Anita Weiß

---

**Nürnberg (anwaltshotline.de/aw).** In der telefonischen Rechtsberatung über die Deutsche Anwaltshotline häufen sich die Anfragen zum Corona-Virus. Viele Menschen haben Angst vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus und möchten gebuchte Reisen deshalb stornieren. Arbeitnehmer fragen, ob sie angeordnete Dienstreisen nach China ablehnen und dem Büro fernbleiben dürfen. Die wichtigsten Antworten haben wir hier zusammengefasst.

## Können Betroffene eine bereits gebuchte China-Reise stornieren?

Kunden können eine Reise grundsätzlich jederzeit stornieren. Normalerweise fallen dafür aber Gebühren an. Das gilt allerdings nicht, wenn sogenannte außergewöhnliche Umstände vorliegen – also Umstände, die der Reisende nicht zu verantworten hat, die die Reise beeinträchtigen und auch durch besondere Vorsicht und Vorbereitung nicht aus der Welt zu schaffen sind (§ 651h BGB). Der Ausbruch der Corona-Epidemie fällt in diese Kategorie. Das bestätigt auch die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/china-node/coronavirus>).

Allerdings ist eine kostenfreie Stornierung nur unter zwei Bedingungen möglich:

1. Die Reise führt in eine direkt vom Virus betroffene oder unmittelbar benachbarte Region oder die Einreise ist unmöglich, etwa weil Flughäfen gesperrt sind. Das Auswärtige Amt hat bisher nur eine Reisewarnung für die Provinz Hubei ausgesprochen, rät von allen anderen, nicht notwendigen Reisen nach China lediglich ab. Das heißt, im Zweifel können sich Kunden, die in einen anderen Landesteil reisen wollten, nicht auf außergewöhnliche Umstände berufen, um die Reise zu stornieren. Allerdings bieten die meisten Reiseveranstalter von sich aus kostenfreie Umbuchungen für Chinareisen allgemein an oder haben sie selbst bereits komplett abgesagt.
2. Der Virus muss zum Reisezeitpunkt eine Bedrohung sein. Reisen für die nächsten Wochen fallen darunter und können entsprechend kostenfrei storniert werden. Reisen, die erst für einen späteren Zeitraum in diesem Jahr geplant sind, sind davon aber in der Regel (noch) nicht umfasst.

**Gut zu wissen:** Reisende können unter den oben genannten Voraussetzungen ihre Reise kostenfrei stornieren und erhalten folglich den bereits gezahlten Reisepreis zurück. Ein zusätzlicher Schadenersatz, etwa wegen entgangener Urlaubsfreuden, kommt dagegen nicht in Betracht, weil kein Verschulden des Veranstalters vorliegt.

## Was können Betroffene tun, die aktuell in China sind?

Reisende, die derzeit in China sind, sollten sich mit ihrem Reiseveranstalter (oder Arbeitgeber im Fall von Geschäftsreisenden) in Verbindung setzen und klären, welche Maßnahmen ergriffen werden. In der Regel werden Reisen, die in oder durch betroffene Gebiete führen, derzeit abgebrochen. Auch die Deutschen Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate) können helfen, zu klären, wie es weitergeht.

## Dürfen Arbeitnehmer Dienstreisen nach China ablehnen?

Die bloße Angst vor einer Ansteckung reicht nicht, um eine Dienstreise abzulehnen. Das gilt als Leistungsverweigerung und kann zum Beispiel zur Abmahnung oder sogar zur Kündigung führen.

Allerdings ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Interessen der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. In § 106 der Gewerbeordnung heißt es: „Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen [...]“. Wichtig ist dabei die Formulierung „nach billigem Ermessen“. Gemeint ist, dass der Arbeitgeber zwischen seinen Interessen und denen seiner Angestellten abwägen muss. Im Fall von Dienstreisen also gilt es zu entscheiden, ob der Profit des Unternehmens durch die Reise schwerer wiegt als die Angst der Mitarbeiter.

Dabei spielt das konkrete Ziel der Reise eine wichtige Rolle. Bei einer Dienstreise in die chinesische Provinz Hubei dürfte die Sachlage klar sein: Hier ist die Ansteckungsgefahr so groß, dass sogar eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts vorliegt. Das Interesse des Arbeitnehmers, auf die Reise zu verzichten, wird ein Gericht hier also in der Regel höher bewerten als den Wunsch des Unternehmens, sie durchzuführen. Geht die Reise aber zum Beispiel nach Hongkong, sieht die Sache anders aus. Hier wird sich der Arbeitgeber vermutlich durchsetzen können – es sei denn, der Arbeitnehmer ist zum Beispiel durch Vorerkrankungen besonders gefährdet.

## Dürfen Arbeitnehmer, die sich vor Ansteckung fürchten, aufs Home Office ausweichen?

Auch hier gilt: Liegt keine echte Gefährdung vor, dürfen Arbeitnehmer der Arbeit nicht einfach fern bleiben. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf die Arbeit von zu Hause aus. Umgekehrt kann der Arbeitgeber allerdings Home Office anordnen, wenn er das für angemessen hält. Als Vorsichtsmaßnahme kann er Kollegen, die beispielsweise gerade aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, auch für einige Tage von der Arbeit freistellen, muss dann aber das Gehalt normal weiterzahlen.

**Gut zu wissen:** Stellt eine Behörde einzelne Arbeitnehmer vorsorglich unter Quarantäne oder spricht für sie ein Beschäftigungsverbot aus, kann der Arbeitgeber dagegen nichts unternehmen. Allerdings erhält der betroffene Arbeitnehmer in diesem Fall auch kein Gehalt mehr. Er hat stattdessen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung. Dazu heißt es in § 56 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen: „Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern [...] Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld.“ Die Entschädigung bemisst sich dabei nach dem Verdienstausschlag: In den ersten sechs Wochen bekommt der Betroffene den vollen Verdienstausschlag. Die zahlt der Arbeitgeber, kann sich das Geld aber bei der zuständigen Behörde zurückholen. Ab der siebten Woche erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes, für die er selbst einen Antrag bei der Behörde stellen muss.

## Welche Pflichten haben Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber hat vor allem eine Fürsorgepflicht seinen Angestellten gegenüber (§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch). Stark vereinfacht bedeutet das, dass er dafür sorgen muss, dass seine Angestellten bei der Arbeit nicht zu Schaden kommen. Wenn es um die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus geht, muss er also zum Beispiel seine Mitarbeiter über Erkrankungsrisiken aufklären und für ausreichende Hygienemaßnahmen sorgen, um sie zu schützen. Gegebenenfalls kann das auch so weit gehen, dass er Mitarbeiter, die im Ausland eingesetzt sind, zurückholt, wenn sich der Virus ausbreitet und für sie zu einer realen Gefahr wird.

*Betroffene Urlauber und Arbeitnehmer erhalten in der telefonischen Rechtsberatung über die Deutsche Anwaltshotline täglich Rat von selbstständigen Rechtsanwälten aus ganz Deutschland. Sie erreichen die Anwälte jeweils von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts unter 0900-1 875 000-10 (1,99€/Min inkl. USt. aus dem Festnetz. Höhere Kosten aus dem Mobilfunk).*